

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein
für das Jahr 2010

Der Verbandsgemeinderat hat am 09.12.2009 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde vom 27.01.2010 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.183.050 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.183.050 €
der Jahresüberschuss	0 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	7.220.270 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.007.820 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	212.450 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.587.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.647.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.060.400 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.059.710 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	211.760 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.847.950 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	10.867.380 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	10.867.380 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €

§ 2

Für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" wird im Wirtschaftsplan festgesetzt

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" wird festgesetzt

im Erfolgsplan	
in der Einnahme auf	1.891.000 €
in der Ausgabe auf	1.878.000 €
im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	1.392.000 €
in der Ausgabe auf	1.392.000 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gem. Genehmigungsschreiben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 27.01.2010 für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	2.059.710 €
zusammen auf	2.059.710 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erforderlich ist, wird gem. Genehmigungsschreiben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 27.01.2010 für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	300.000 €
zusammen auf	300.000 €

festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.200.000 €

festgesetzt.

§ 5 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushalten zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,- €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalten voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 0,- €.

§ 6

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung"

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Jahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,- €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 0,- €.

§ 7

Festsetzung der einmaligen und laufenden Entgelte und Ersätze von Aufwendungen Betriebszweig

Abwasserbeseitigung:

1.	<u>Einmaliger Baubeitrag</u>		
1.1	Schmutzwasserbeseitigung	je m ²	5,37 €
1.2	Niederschlagswasserbeseitigung	je m ²	12,25 €
2.	<u>Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser</u>	je m ²	0,48 €
3.	<u>Schmutzwassergebühr</u>		
3.1	Sondereinleiter bei Zahlung von Investitionskostenzuschüssen für die Kläranlage und deren Erneuerung Kaserne Wackernheim	je m ³	2,42 €
3.2	Tarifabnehmer und sonstige Einleiter	je m ³	2,25 €
3.3	Schmutzwasser aus wasserdichten Ausfahrgruben	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Grundgebühr von jährlich 52,00 € Grube/Kleinkläranlage für Verwaltungskosten	
4.	<u>Gebühren für Abwasseruntersuchungen</u>	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 5 % Verwaltungskosten	

5. Kostenersätze für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen

Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes für Herstellung und Erneuerung. Für die Herstellung zusätzlicher Kanalhausanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie für Leistungen, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind

Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 5 % Verwaltungskosten

6. Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsanlagen

- | | |
|--|---------|
| a) bei ein- und zweigeschossigen Bauten | 23,00 € |
| b) bei drei- und mehrgeschossigen Bauten | 28,00 € |
| c) bei Bauten für Gewerbe- und Industriebetriebe und für Indirekteinleiter nach der Indirekteinleiterverordnung | 41,00 € |
| d) für die Erteilung eines schriftlichen Vorbescheides über Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation wird eine Mindestgebühr erhoben | 20,00 € |

7. Kostenerstattung der Straßenbaulastträger

- | | | |
|---------------------------------|----------|--------------|
| 7.1 Klassifizierte Straßen | pro Jahr | 15.000,00 € |
| 7.2 Gemeindestraßen Heidesheim | pro Jahr | 121.000,00 € |
| 7.3 Gemeindestraßen Wackernheim | pro Jahr | 30.000,00 € |

**§ 8
Umlagen**

1. Die Verbandsgemeindeumlagesätze werden auf

41,4 v.H.

der Steuerkraftmessen, der Ausgleichsleistungen nach § 21 FAG, der Schlüsselzuweisungen A und B

der Ortsgemeinden festgesetzt.

2. Der ungedeckte Aufwand für die Kindertagesstätten wird gem. § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) durch eine von den Ortsgemeinden zu zahlende Sonderumlage gedeckt. Die Sonderumlage wird nach dem Verhältnis der Besucherzahl der Kinder aus den Ortsgemeinden am 1. eines jeden Monats erhoben.
3. Der ungedeckte Aufwand für die Grundschule Heidesheim wird gem. § 26 Abs. 2 LFAG durch eine von den Ortsgemeinden zu zahlende Sonderumlage gedeckt. Die Sonderumlage wird nach dem Verhältnis der Schülerzahl aus den Ortsgemeinden zu Beginn des Schuljahres erhoben.

**§ 9
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 betrug 560.409,66 €. Und der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt 645.809,66 € und zum 31.12.2010 645.809,66 €.

§ 10

Im Haushaltsjahr 2010 bewilligbare Fälle von Altersteilzeit: 1 Beamter

§ 11

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt
für Leistungsstufen
für Leistungsprämien und Leistungszulagen

3.300,00 €

**§ 12
Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 13

Die Haushaltssatzung tritt hinsichtlich der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2010 am 01.01.2010 in Kraft.

Heidesheim am Rhein, den 02.02.2010

Joachim Borrmann
(Bürgermeister)